

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 02.09.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 AW  
Zuständig: Herr Am Wege  
Telefon/Durchwahl: 53

**SHGT - info-intern Nr. 369/21**  
**Förderbrief 151/21**  
**Coronavirus: Aktuelle Informationen**

**- Mobile Luftreiniger: Förderbedingungen, Sammelbestellungen bis 15.09.21**

**Mobile Luftreiniger: Förderbedingungen, Sammelbestellungen bis 15.09.21**

Mit info-intern Nr. 306/21, Nr. 313/21, Nr. 322/21, Nr. 331/21 und Nr. 354/21 hatten wir über die Förderung der Beschaffung mobiler Luftreiniger für **Schulen und Kinderbetreuung** durch Bund und Land informiert. Nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und der Festlegung der wesentlichen Förderkriterien, ist nun auch die Förderrichtlinie des Landes nahezu fertig. Ein Schreiben des Bildungsministeriums an die Schulträger zum aktuellen Sachstand (**Anlage 1a**) und den aktuellen Entwurf der Richtlinie haben wir beigefügt (**Anlage 1b**). Änderungen an der Richtlinie im weiteren Verfahren sind nicht ausgeschlossen.

**Die Träger von Schulen und Kitas können sich ab sofort verbindlich an einer Sammelbestellung der GMSH bis zum 15.09.2021 beteiligen.**

Die verbindliche Bestellung bei der GMSH ersetzt nicht die Antragsstellung auf Förderung der Luftreiniger gegenüber der IB.SH. Diese kann aber erst nach Veröffentlichung der Förderrichtlinie und der dann vorliegenden endgültigen Förderbedingungen erfolgen. Wir werden darüber informieren, wenn die Antragstellung voraussichtlich ab Anfang Oktober möglich ist.

Aus dem Richtlinienentwurf ergeben sich aktuell drei Wege einer Förderung für neue oder bereits beschaffte Luftreiniger:

1. Sammelbeschaffung über die GMSH
2. Eigenbeschaffung
3. bereits beschaffte Luftreiniger

### **1. Sammelbeschaffung über die GMSH bis 15.09.2021**

Antragsberechtigte **Träger von Schulen und Kitas können ab sofort**, also vor Veröffentlichung der Richtlinie, eine verbindliche Bestellung bei der GMSH über das beigefügte -ausfüllbare- Bestellformular (**Anlage 2**)

**bis zum 15.09.2021**

direkt per PDF an das Funktionspostfach  
**Hotline\_Beschaffung@gmsh.de**  
abgeben.

Aufgrund der hohen Nachfrage und der dynamischen Marktsituation kann der Gerätepreis (ca.3500 Euro brutto) nur als Richtwert dienen. Dieser stammt aus einer Markterkundung der GMSH und ist sicherlich noch gewissen Schwankungen ausgesetzt. Ziel dieses ungewöhnlichen Prozesses ist es, so schnell wie möglich das ordentliche Ausschreibungsverfahren für die eingegangenen verbindlichen Bestellungen durchzuführen, um dann so zügig wie möglich die Luftreiniger an Schulen und Kitas auszuliefern.

Die Sammelbeschaffung über die GMSH bietet die Gewähr, dass die Geräte die technischen Anforderungen des Bundes und somit die Fördervoraussetzung erfüllen. Nach uns bekannten Angaben wird mit einer Auslieferung der Geräte ab der 47. Kalenderwoche gerechnet.

Ohne eine Bestellung bei der GMSH bis zum 15.09.2021 ist nur noch eine Eigenbeschaffung des Trägers möglich.

### **2. Eigenbeschaffung**

Jeder antragsberechtigte Träger kann die Anzahl der förderfähigen Geräte auch selbst beschaffen. Hierzu kann das Musterleistungsverzeichnis der GMSH (**Anlage 3**) und die Eigenerklärung Leistungsdaten Luftreiniger (**Anlage 4**) herangezogen werden (auszufüllen vom Bieter), um zu überprüfen, ob die Geräte die Fördervoraussetzungen erfüllen.

**Da mit info-intern keine Word-Dateien verschickt werden können, stellen wir die zur Bearbeitung nutzbare Word-Version Musterleistungsverzeichnis der GMSH im Mitgliederbereich unserer Homepage [www.shgt.de](http://www.shgt.de) bei diesem info-intern zum Download bereit.**

### **3. Bereits beschaffte Luftreiniger**

Bereits beschaffte Luftreiniger können auf zwei Wegen eine Förderung erhalten:

- Für nach dem Stichtag (01.05.21) bereits angeschaffte Luftreiniger können die volle Fördersumme (max. 2.625 Euro bzw. 75% und einmalig 200 Euro für Einweisung und Betrieb / Gerät) beantragt werden, soweit sie die weiteren Förderbedingungen erfüllen.
- Für zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.04.2021 angeschaffte Luftreiniger kann die Wartungs- und Betriebspauschale in Höhe von 375 Euro beantragt werden, soweit sie die weiteren Förderbedingungen erfüllen.

### **Fördervoraussetzungen des RiLi-Entwurfs**

Die wesentlichen Fördervoraussetzungen sind grundsätzlich geeint und lauten unter dem Vorbehalt der endgültigen Richtlinie:

Förderfähig sind mobile Luftreiniger für Räume in Schulen und Kitas, die u.a.

- der Betreuung (auch) von unter 12-Jährigen dienen und
- nur gem. Kategorie 2 zu lüften sind (u.a. keine RLT Anlage, Fenster nur kippbar, Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) und
- Gefördert werden bis 120m<sup>3</sup> ein Gerät pro Raum sowie über 120m<sup>3</sup> max. 2 Geräte pro Raum.

Die Luftreiniger müssen u.a.

- die Filterleistungsvorgaben des Umweltbundesamtes erfüllen
- das 4 fache des Raumvolumens pro Stunde filtern und
- dürfen den Lärmgrenzwert von 35 dB(A) nicht überschreiten.

Liegen die o.a. Voraussetzungen vor, so werden pro Luftreiniger, der ab dem 1.5.2021 beschafft wurde

- 75 % der Beschaffungskosten (Kauf/Miete/Leasing) bzw. max. 2.625 Euro pro Gerät und
- eine Einrichtungspauschale in Höhe von 200 Euro gefördert

Pro Luftreiniger, der vor dem 1.5.2021 beschafft wurde, kann eine einmalige Wartungspauschale mit bis zu 375 Euro gefördert werden.

- Ende info-intern Nr. 369/21 -

**Anlagen**